

ICS-Anforderungen an BSO-Kleinbauerngruppen

Merkblatt für BIOSUISSE ORGANIC (BSO) Betriebe ausserhalb der Schweiz (Version 01/2025)

Grundlage: [Bio Suisse Richtlinien, Teil V, Art. 3.1.1.3 Kleinbauerngruppen](#)

Ab 01.01.2025 gelten spezifizierte Anforderungen ans interne Kontrollsystem (ICS) von BIOSUISSE ORGANIC (BSO)-Kleinbauerngruppen ohne erleichterte Zertifizierung.

Definition Kleinbauerngruppen

Bio Suisse hat ab 01.01.2025 keine eigene Definition von Kleinbauerngruppen mehr. Die Bio Suisse Zertifizierung von Kleinbauerngruppen stützt sich auf die Definition von Unternehmergruppen gemäss EU-BioV 2018/848 (Fläche kleiner 5ha oder Umsatz < 25'000 €). Nebst der üblichen Zertifizierung von Kleinbauerngruppen gibt es unter gewissen Voraussetzungen die sogenannte «Erleichterte Zertifizierung», siehe Beschreibung unter Punkt b.

Welche BSO-Kleinbauerngruppen sind von den Spezifizierungen betroffen/nicht betroffen?

a. Betroffen: Gruppen ohne erleichterte Zertifizierung

BSO-zertifizierte Kleinbauerngruppen mit internem Kontrollsystem (ICS) ohne erleichterte Zertifizierung, gemäss Bio Suisse Richtlinien [Teil V, Art. 3.1.1.3](#) Kleinbauerngruppen.

b. Nicht betroffen: Gruppen mit erleichteter Zertifizierung

Bio Suisse ermöglicht eine erleichterte Zertifizierung für Kleinbauerngruppen oder Teilgruppen davon, wenn folgende Voraussetzungen gemäss [Teil V, Art. 3.1.5](#) Erleichterte Zertifizierung von Kleinbauerngruppen erfüllt sind:

- Die Gruppe befindet sich in einem Entwicklungsland innerhalb oder ausserhalb Europas gemäss OECD DAC-Liste.
- Die Gruppe beantragt die erleichterte Zertifizierung für Kulturen, welche gemäss Anhang 2 zu Teil V Art. 3.1.5: Erleichterte Zertifizierung von Kleinbauerngruppen Teil V, für die erleichterte Zertifizierung zugelassen sind. Für nicht gelistete Kulturen kann bei Bio Suisse eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.
- Es können nur Kleinbauern und deren Kulturen BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden, welche alle cash crops kontrolliert biologisch bewirtschaften. Der Anbau von konventionellen cash crops ist nicht zulässig.
- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der (Teil-)Gruppe, die die BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierung beantragt, beinhalten keine ursprünglichen Flächen mit hohem Schutzwert, die nach 2004 in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt wurden.
- Falls die BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierung nur für einen Teil der Produzenten der Gruppe beantragt wird (Teilgruppe), muss die Warentrennung und Rückverfolgbarkeit für die Produkte der BIOSUISSE ORGANIC-Teilgruppe gegenüber weiteren Produkten gewährleistet sein.

Diese Anforderungen werden durch die Projektverantwortlichen bestätigt und müssen nicht im ICS integriert sein. Sie werden bei der externen Kontrolle stichprobenartig geprüft. Weitere Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien entfallen für Kleinbauerngruppen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen und eine erleichterte Zertifizierung beantragen.

Aus diesem Grund ist es ab 2025 noch wichtiger im Voraus zu erkennen, ob die Gruppe die Voraussetzungen für eine erleichterte Zertifizierung erfüllt, und falls ja, diese auch bei der Kontrollstelle zu beantragen.

Falls die Gruppe diese Voraussetzungen erfüllt und eine erleichterte Zertifizierung beantragt, sind die nachfolgenden Informationen für das ICS der Gruppe irrelevant.

Hintergrund und Ziel der spezifizierten Anforderungen

Bis anhin war in den Bio Suisse Richtlinien nicht explizit gefordert, wie BSO-Kleinbauerngruppen die Bio Suisse Richtlinien in ihrem ICS abbilden müssen. Dies hat dazu geführt, dass BSO-Kleinbauerngruppen die Abbildung und Umsetzung der Bio Suisse Richtlinien durch das ICS sehr unterschiedlich war.

Das Ziel der überarbeiteten Richtlinie ist, dass BSO-Kleinbauerngruppen ihr ICS spezifisch um die für sie relevanten Aspekte der Bio Suisse Richtlinie erweitern. Dadurch können die BSO-Kleinbauerngruppen gezielter die Schulung ihrer Produzenten sowie die entsprechende Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien mittels interner Kontrollen garantieren.

Spezifizierte Anforderungen per 01.01.2025

Falls noch nicht vorhanden, so müssen BSO-Kleinbauerngruppen mit ICS per 01.01.2025 die für sie relevanten Aspekte der Bio Suisse Richtlinien in ihrem ICS aufnehmen. Dies bedeutet, dass eine BSO-Kleinbauerngruppe mit ICS möglicherweise folgende Dokumente anpassen muss:

- Handbuch/Manual
- Schulungsunterlagen
- Interne Kontrollcheckliste
- Sanktionskatalog

Ebenfalls ist von den BSO-Kleinbauerngruppen bzw. vom ICS gefordert, dass sie ihre Produzenten und internen Kontrolleure zu den für sie relevanten Aspekte der Bio Suisse Richtlinien schulen und deren Einhaltung jährlich kontrollieren. Bei Nichteinhalten der Bio Suisse Richtlinien müssen die betroffenen BSO-Produzenten verhältnismässig gemäss dem Sanktionskatalog des ICS sanktioniert werden.

Richtlinientext

Den dazugehörigen Richtlinientext finden Sie in den Bio Suisse Richtlinien, Teil V, Art. 3.1.1.3 Kleinbauerngruppen, im zweiten Paragraphen (siehe Abbildung 1). Hier gelangen Sie zu den [Bio Suisse Richtlinien](#).

3.1.1.3 Kleinbauerngruppen

Kleinbauerngruppen⁽⁵⁸⁾ haben gemeinsame und regionale Strukturen (z. B. Beratung, Vermarktung) und werden von ihrer Kontrollstelle gemäss EU-BioV (oder äquivalent) als Unternehmergruppe kontrolliert und zertifiziert.

Die für die Kleinbauerngruppen relevanten Aspekte der aktuellen Bio Suisse Richtlinien müssen im Handbuch des internen Kontrollsystems (ICS) abgebildet und die Produzenten sowie internen Kontrolleure dahingehend geschult werden. Die Erfüllung dieser relevanten Aspekte muss bei der internen Kontrolle jährlich geprüft und bei Nichteinhalten verhältnismässig gemäss dem Sanktionskatalog des ICS sanktioniert werden.

Abbildung 1: Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien 2025

Umsetzung

Die ICS-Verantwortlichen müssen alle Dokumente und Prozesse überprüfen, die für das ICS bzw. die jeweilige Gruppe relevant sind. Die Dokumente und Prozesse müssen möglicherweise um die relevanten Aspekte der Bio Suisse Richtlinien erweitert werden.

Abhängig von der Region und den angebauten Kulturen können die relevanten Aspekte der Richtlinie unterschiedlich sein.

Beispiele zu relevanten Aspekten

- Es gibt Aspekte wie Gesamtbetrieblichkeit, Umgang mit Flächen mit rückwirkender Anerkennung oder verkürzte Umstellungszeit, die für alle Gruppen relevant sind und im ICS integriert sein müssen.

- Gruppen, die in einem Wasserrisikogebiet¹ liegen und bewässern, müssen die zusätzlichen Anforderungen ans Wassermanagement beachten ([Teil V, 3.6.2](#) Nutzung von Wasser in Gebieten mit Wasser-Risiken).
- Gruppen, die z.B. Quinoa, Zuckerrohr oder Ananas anbauen, müssen die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Kultur aus den Bio Suisse Richtlinien auch in ihrem ICS abbilden.
- Gruppen mit Ackerkulturen müssen unter anderen die Aspekte zur Fruchtfolge, Bodenbedeckung, Anbaupausen, Vermehrungsmaterial, Abbrennen von Ernterückständen usw. inkludiert haben.
- Gruppen müssen die Düngerlimiten für die jeweilig angebauten Kulturen im ICS abgebildet haben.
- Für Gruppen, die ausschliesslich Dauerkulturen anbauen, sind die Anforderungen an die Fruchtfolge bzw. Anbaupausen zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art irrelevant ([Teil V, Art. 4.2.1.1 und 4.2.1.3](#)) und müssen entsprechend nicht im ICS integriert sein.
- Gruppen ohne Tierhaltung oder Tierhaltung nur für die Selbstversorgung müssen die Richtlinie Tierhaltung nicht im ICS integrieren.

Diese Anforderungen sollten so bald wie möglich, aber müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein.

Support und Fragen

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen haben, dürfen Sie sich gerne bei uns unter international@bio-suisse.ch melden.

¹ Als Wasserrisikogebiete gelten Gebiete, welche gemäss [Aqueduct](#), Indikator „Water Depletion“ als „high“ (50 – 75 %) oder „extremely high“ (> 75 %) eingestuft sind (Auflösung: jährlich) oder gemäss Klimaklassifikation nach [Köppen-Geiger](#) (Indikator „BWh“) des Oak Ridge National Laboratory (webmap.ornl.gov - Version 2017) in einem Wüstengebiet liegen.